

Satzung

des Vereins „Grundeigentümerverband Mansfelder Land e.V.“

Vereinigung der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein trägt den Namen

„Grundeigentümerverband Mansfelder Land e.V.“

Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist die Lutherstadt Eisleben.

Der Verein ist beim Amtsgericht Eisleben unter der Nummer VR 289 eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Grundeigentümerverband bezweckt die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Belange der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer.

Er ist kein Wirtschaftsverband, d. h. seine Tätigkeit ist auf keinen Erwerb gerichtet.

Der Grundeigentümerverband ist parteipolitisch neutral. In einer sich entwickelnden sozialen Marktwirtschaft soll die Entwicklung des Eigentumsbegriffs gefördert werden. Es wird die Erhaltung und Vermehrung von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gefördert und somit will der Verband beitragen, die Wohnungssubstanz zu erhalten, zu verbessern und umweltfreundlich zu gestalten.

Der Grundeigentümerverband ist bemüht, eine gute Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, wie Mietern, Handwerkern, politischen Parteien, Staat und Kommunen zu pflegen.

Der Verein kann sich zur Unterstützung seiner Ziele Einrichtungen und Verbänden anschließen, soweit diese die gleichen Ziele verfolgen.

Folgende Aufgaben stellt sich der Verein:

1. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Angelegenheiten, die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffen.
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung von das Grundeigentum betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und andere Bestimmungen, insbesondere auf dem Gebiet des Bodens-, Grundstücks-, Bau- und Steuerrechts, um eine gesunde Entwicklung unserer Gesellschaftsordnung zu fördern, den Erhalt der Bausubstanz zu gewähren und ungerechte Belastungen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu verhindern.
3. Die Schaffung von besonderen Voraussetzungen und Einrichtungen, die das Eigentum erhalten und vermehren.
4. Für die Erledigung von Rechtsstreitigkeiten wird angestrebt, dass verbandsfördernde Rechtsanwälte die Interessen unserer Mitglieder vertreten. Der Verband tritt selbst aber nicht für das Mitglied als Prozessbevollmächtigter auf.
5. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und anderen Eigentümern soll eine Schlichtung erfolgen. Die Schlichtung ist freiwillig.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein unterscheidet ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder aus sonstigen Gründen dringlich zur Nutzung eines bebauten oder unbebauten Grundstückes berechtigt sind. Dies gilt nach Gründung des Wohnungseigentums auch für Wohnungseigentümer. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer Ansprüche auf frühere Eigentumsrechte geltend machen oder Grundeigentum erwerben will.

2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Verbände, Gesellschaften, Gemeinschaften und Vereine in der Bundesrepublik Deutschland werden, die die Ziele des Verbandes anerkennen und unterstützen, einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und die Satzung anerkennen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Ehegatten oder Personen, die einer Gemeinschaft, der das Eigentum an einem Grundstück zusteht, angehören, wenn ein Mitglied dieser Gemeinschaft ordentliches Mitglied ist.
4. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Beitrages befreit werden.
5. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist nicht übertragbar.
6. Soweit der Verein eine Zeitung herausgibt, erhalten diese Zeitungen nur ordentliche und Ehrenmitglieder.
7. Der Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern ist angenommen, wenn dem Antragsteller die Mitgliedskarte zugegangen ist.
8. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.
- b) Der Austritt ist weiterhin unabhängig von der Kündigungsfrist gemäß Absatz a) zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, soweit das Mitglied sein Eigentumsrecht nach dem 30. Juni, jedoch vor dem 31.12. eines Kalenderjahres veräußert hat.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung bei dem Vorstand Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet ein von der nächsten Mitgliederversammlung zu wählender Ausschuss von 5 Mitgliedern.
- d) Tritt ein ordentliches Mitglied aus, so endet automatisch die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder, für die auf Grund der Mitgliedschaft dieses ordentlichen Mitgliedes die Mitgliedschaft erworben worden war. Es erlöschen die Ansprüche an den Verein.

Die bereits bestandenen oder noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die Einrichtung des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen sowie den Aussprachen des Vereins teilzunehmen.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte ruht bei einem Beitragsrückstand von 1 Jahr. Ersatzansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Verein oder deren Organe und Beauftragte sind ausgeschlossen, es sei denn, diese haben vorsätzlich gehandelt.

§ 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die gemeinsamen Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer wahrzunehmen und zu fördern,
- b) die Vereinigung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
- c) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 BEITRÄGE

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung zu Beginn des ersten Kalendervierteljahres fällig und an die Geschäftsstelle abzuführen. Bei Rückstand können die Beiträge durch Nachnahme erhoben werden.

In besonderen Fällen kann auf Antrag des Mitgliedes Ratenzahlung gewährt werden. Die Beiträge sind Mindestbeiträge. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitglieder zur Leistung von Sonderbeiträgen auffordern. Der Betrag ist ein voller Jahresbeitrag. Dies gilt auch dann, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe eines Jahres erworben wird.

§ 7 ORGANE UND EINRICHTUNGEN

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Einrichtungen des Vereins sind:

1. Der Beirat
2. Die Geschäftsstelle
3. Der Schlichtungsausschuss

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und in weiterer Entwicklung dem ersten Geschäftsführer.
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und später der erste Geschäftsführer. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein in der vorstehenden Reihenfolge, ohne dass es des Nachweises der Verhinderung bedarf, gerichtlich und außergerichtlich.
3. Soweit der Verein Rechte von Mitgliedern in deren Auftrag wahrnimmt, ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der erste Geschäftsführer zur Vertretung dieser Mitglieder allein berechtigt. Er kann mit Zustimmung des Vorstandes Untervollmacht erteilen.
4. Der Vorsitzende wird auf die Dauer von 5 Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben sie bis zum Zeitpunkt einer Wiederwahl oder Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Mitglied des Vorstandes kann jede natürliche Person, die als ordentliches Mitglied dem Verein mindestens 3 Jahre zugehört und geschäftsfähig sowie im Vollbesitz ihrer bürgerlichen Ehrenrechte ist, werden. Dies trifft nicht bei der Gründung des Vereins zu. Bei späterer Berufung bzw. Wahl des ersten Geschäftsführers, können außer dem ersten Geschäftsführer keine Angestellten des Vereins dem Vorstand angehören.
6. Dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden braucht, dem Stellvertreter, dann in dieser Reihenfolge dem Schatzmeister oder dem Schriftführer obliegt die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Sie soll möglichst innerhalb des 2. Quartals eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in den Tageszeitungen oder durch die Post. Nach Beschluss durch den Vorstand kann auch über eine andere Benachrichtigungsform eingeladen werden.

Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 31. März eines Geschäftsjahres zu Händen der Geschäftsstelle oder des Vorsitzenden zu stellen.

Zwischen dem Tage der Einladung und dem Versammlungstage soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme des Jahreskassen- und Prüfungsberichtes sowie des Haushaltsvorschlages,
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
 - d) die Wahl von Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins.
 - h) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und der Organisation vorliegen.
3. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist einfache Mehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ordentliche Mitglieder anwesend sind. Falls die Zahl nicht erreicht wird, ist eine zweite

Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 14.

4. Bei Wahlen finden, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.
5. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sowie zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift festzuhalten, die jeweils vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 BEIRAT

Der Beirat berät den Vorstand. Er besteht aus 6 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern.

§ 11 SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

Der Verein unterhält eine freiwillige Schlichtungsstelle. Die Schlichtungsstelle dient zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern, von denen einer mindestens Mitglied des Vereins sein muss. Die Schlichtungsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 12 VERKÜNDIGUNGSORGAN

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Tageszeitung, wenn diese die Veröffentlichungen drucken. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Information durch Faltblatt.

Nach Gründung einer vereinseigenen Zeitung erfolgen die Veröffentlichungen des Vereins in dieser Zeitung.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu benennen.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonderen hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt nach Ablauf eines weiteren Monats die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. In der erneut einberufenen Versammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit die Auflösung beschlossen werden.

In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen reinen Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Das Vermögen ist einer gemeinnützigen Stiftung oder einer Einrichtung mit gemeinnützigem Zweck zuzuwenden. Hierüber entscheidet mit Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

(Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 10. Juni 1993 beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. März 2004 geändert.)